

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs/Abt. II - 44/364

A-6010 Innsbruck, am 24. September 1984

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das

Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.*H. Citzinger*AMT GESETZENTWURF
74 -GE/1984

Datum: 28. SEP. 1984

Verteilt 28. 09. 1984 *Rechenberg*Betreff: Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Zu Zahl 600 573/24-V/1/84 vom 10. Juli 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf sieht eine teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der Forderungskataloge des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes vor. Der Entwurf ist daher aus der Sicht der Länder grundsätzlich zu begrüßen. Die Landeshauptmännerkonferenz hat sich deshalb in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1984 damit einverstanden erklärt, daß ein Entwurf einer B-VG Novelle mit dem Inhalt, wie er nunmehr vorliegt, zur Begutachtung ausgesandt wird. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle würde den Forderungen der Länder und der Gemeinden insoweit entsprochen werden, als dies dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen entspricht. Zu dieser - an sich zutreffenden - Feststellung im Vorblatt zum ausgesandten Gesetzentwurf ist aber zu bemerken, daß schon im Vergleich mit den von den Ländern am Beginn dieser Verhandlungen - ohnehin nur mehr in eingeschränktem Ausmaß

- vorgebrachten Forderungen die vorgesehene Novelle nur eine Minimallösung darstellt. Entschieden zurückgewiesen werden muß daher die Feststellung im Vorblatt, daß die Novelle zu einer entscheidenden Teilverwirklichung der Forderungsprogramme der Länder und der Gemeinden führen würde. Auch nach dem Inkrafttreten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden B-VG-Novelle bliebe noch eine Reihe wesentlicher Forderungen der Länder und der Gemeinden unerfüllt. Besonders hervorgehoben sei hier die Forderung nach einem Initiativrecht der Landtage im Rahmen der Bundesgesetzgebung. Die vorgesehene Novelle würde also nur einen weiteren Schritt zur Erfüllung der Länderforderungen darstellen. Die Länder müssen daher auf eine rasche Fortsetzung der Verhandlungen über die noch offenen Forderungen der Länder sowohl aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 als auch aus dem 10-Punkte-Programm Vorarlbergs und der Föderalismus-Entschließung des Tiroler Landtages drängen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 4 (Art. 36 Abs. 4):

Der zweite Satz dieser Bestimmung könnte dahingehend ausgelegt werden, daß das Recht der Landeshauptmänner, auf ihr Verlangen zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden, erst aus der Geschäftsordnung des Bundesrates erfließen würde. Diese Bestimmung müßte daher so formuliert werden, daß dieses Recht der Landeshauptmänner - ebenso wie ihr Recht auf Teilnahme an allen Verhandlungen des Bundesrates nach dem ersten Satz - unmittelbar in der Verfassung verankert und nur die nähere Regelung über die Ausübung dieses Rechtes der Geschäftsordnung des Bundesrates vorbehalten wird.

- 3 -

Die Einschränkung des Rederechtes der Landeshauptmänner auf "Angelegenheiten ihres Landes" dürfte ebenfalls zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. So erscheint es zweifelhaft, ob die Äußerung eines Landeshauptmannes zu einem allgemeinen Bundesgesetz aus der Sicht der Auswirkungen dieses Gesetzes auf das betreffende Land als eine "Angelegenheit dieses Landes" anzusehen wäre.

Zu Art. I Z. 5 (Art. 44 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält nur eine teilweise Erfüllung der Forderung A/1 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976. Die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung stellt nur einen Teil der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Länder dar. Es sollte vor allem auch jede Beschränkung der Rechte der Länder im Bereich der Finanzverfassung dem Erfordernis der qualifizierten Zustimmung durch den Bundesrat unterworfen werden.

Die Prüfung der Frage, ob im Einzelfall durch eine Änderung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt wird oder nicht, setzt unter Umständen eine Wertung voraus, die Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den Ländern sein könnte. Um dies von vornherein zu vermeiden, sollte das Wort "eingeschränkt" durch das Wort "geändert" ersetzt werden.

Im Interesse einer vollständigen Absicherung der Rechte der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung durch das vorgesehene qualifizierte Zustimmungsrecht des Bundesrates müßte dieses Recht auch Verfassungsänderungen durch Staatsvertrag erfassen. Im Abs. 3 des Abs. 50 müßte daher auch die sinngemäße Anwendung des neuen Abs. 2 des Art. 44 normiert werden.

Zu Art. I Z. 7 (Art. 97 Abs. 3 und 4):

Nach dem letzten Satz des Abs. 3 sollen die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 4 und 5 auf die Notverordnungen der Landesregierungen sinngemäß Anwendung finden. Abgesehen davon, daß ein erheblicher Teil dieser Bestimmungen für eine sinn-gemäße Anwendung im Hinblick auf die unterschiedlichen Rege-lungen über die Einberufung des Nationalrates bzw. der Land-tage sowie auf die Zuständigkeit der Landtage überhaupt nicht in Betracht kommt, scheint es zur Wahrung der Ver-fassungsautonomie der Länder gerechtfertigt, die Erlassung einer dem Art. 18 Abs. 4 und 5 B-VG entsprechenden Regelung für die durch die Landesregierungen zu erlassenden Notver-ordnungen den Landesverfassungen vorzubehalten. Dies muß jedenfalls für die Festlegung weiterer Angelegenheiten, die nicht Gegenstand einer von der Landesregierung zu er-lassenden Notverordnung sein dürfen, verlangt werden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, im ersten Satz des Abs. 3 die Worte "diese Maßnahme durch vorläufige gesetzesändernde Verordnung" durch die Worte " diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnun-gen" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 9 (Art. 102 Abs. 8):

Auch hier wird vorgeschlagen, in der letzten Zeile das Wort "Maßnahme" durch das Wort "Maßnahmen" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 13 (Art. 116a):

Die vorgesehene Regelung über die Bildung von Gemeindever-bänden durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemein-den läßt die Frage nach dem Rechtscharakter einer solchen Vereinbarung offen. Es sollte daher jedenfalls in den Erläu-terungen eine Aussage hierüber getroffen werden.

- 5 -

Nach Abs. 4 ist für die Regelung der Organisation der Gemeindeverbände, und zwar sowohl der freiwillig gebildeten als auch der zwangsweise errichteten Gemeindeverbände, der Landesgesetzgeber zuständig. Die Erlassung von Regelungen über die Bildung von Gemeindeverbänden fällt nach Abs. 2 hingegen in die Zuständigkeit des jeweiligen Materiengesetzgebers. Diese Zuständigkeitsaufteilung ist an sich zu begrüßen. Sie dürfte jedoch in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Festlegung des Zweckes eines Gemeindeverbandes sowie des Kreises der verbandsangehörigen Gemeinden wird wohl als eine Regelung über die Bildung von Gemeindeverbänden anzusehen sein. Ob die Festlegung der Organe eines Gemeindeverbandes und ihres Wirkungsbereiches sowie die Regelung über den nachträglichen Beitritt oder über das Ausscheiden einer Gemeinde im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang solcher Regelungen mit der betreffenden Gesetzesmaterie in jedem Fall als Fragen der Organisation der Gemeindeverbände anzusehen sind, dürfte hingegen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Besonders schwierig erscheint auch die Beurteilung der Frage, welchem Kompetenzbereich Regelungen über die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen wären.

Über diese Fragen sollte bereits vor der Festschreibung der hier in Rede stehenden Kompetenzaufteilung in Angelegenheiten der Gemeindeverbände Klarheit gewonnen und zumindest in die Erläuterungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Schließlich sollte im Interesse einer möglichst vollständigen Regelung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für Gemeindeverbände auch eine Bestimmung über die Finanzierung von Gemeindeverbänden durch Beitragsleistungen der verbandsangehörigen Gemeinden vorgesehen werden.

Nach Abs. 4 müßten in den organisationsrechtlichen Vorschriften als Organe der Gemeindeverbände jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorgesehen werden. Eine solche Verfassungsbestimmung hätte die Verfassungswidrigkeit jener Landesgesetze zur Folge, nach denen der Gemeindeverbandsversammlung der Gemeindeverbandsobmann auch dann angehören darf, wenn er nicht Bürgermeister einer verbandsangehörigen Gemeinde ist. Weiters wirft diese Entwurfsbestimmung die Frage auf, ob die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden, die praktisch nach allen landesrechtlichen Vorschriften über Gemeindeverbände die Verbandsversammlung bilden, als "gewählte Vertreter" der verbandsangehörigen Gemeinden anzusehen sind oder ob darunter nur solche Personen zu verstehen sind, die vom Gemeinderat der verbandsangehörigen Gemeinden als Vertreter in den betreffenden Gemeindeverband besonders gewählt wurden. Auch in dieser Frage sollte eine Klarstellung getroffen werden, und zwar in dem Sinn, daß die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden als "gewählte Vertreter" im Sinne des Abs. 4 gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Eduard Wallnöfer

Landeshauptmann

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnissnahme.

Für die Landesregierung:

Eduard Wallnöfer

Landeshauptmann

F.d.B.d.A.

